



D 117/47

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. November 1993

NR. 3821

NUGLAR-ST.PANTALEON: Ortsplanung/Weilerzone Neu-Nuglar / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Nuglar-St.Pantaleon** unterbreitet dem Regierungsrat die **Einzonung des Gebietes Neu-Nuglar in eine Weilerzone** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Revision der Ortsplanung erfolgte im Jahre 1989 (RRB Nr. 2066 vom 20.6.1989). Im Rahmen der Ortsplanung entschied sich der damalige Gemeinderat gegen eine Einzonung der Gebäudegruppe in Neu-Nuglar. Der Regierungsrat wies eine gegen diesen Gemeinderatsentscheid gerichtete Beschwerde ab mit der hauptsächlichen Begründung, der Entscheidung über die planerische Behandlung des Gebietes Neu-Nuglar liege vorab im planungsrechtlichen Spielraum der Gemeinde.

In der Zwischenzeit ist das revidierte Planungs- und Baugesetz in Kraft getreten. Dieses eröffnet die Möglichkeit, weitgehend überbaute Gebiete von geschlossenen Gebäudegruppen in ganzjährig bewohnten Kleinsiedlungen ohne nennenswerte Entwicklung Weilerzonen zuzuteilen (§ 37^{ter}). Aufgrund dieser geänderten Situation und nachdem die Bewohner von Neu-Nuglar vollzählig eine Einzonung wünschen, hat der Gemeinderat eine entsprechende Planung durchgeführt. Massgebend für die Einzonung ist für den Gemeinderat auch die rechtlich nicht gelöste Situation der Liegenschaft der Gebrüder Salvadori AG (GB Nr. 2362).

Die Abgrenzung der Weilerzone ist durch die bestehenden Bauten gegeben, welche aufgrund der Nutzungsvorschriften umgebaut oder ersetzt werden können. Nicht vorgesehen ist eine weitergehende Siedlungsentwicklung, also die Erstellung von zusätzlichen Hauptbauten. Durch die Einzonung werden nun auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine nachträgliche Bewilligung der bereits ausgeführten Bauarbeiten und eine weitere Sanierung der Liegenschaft Nr. 23 der Gebrüder Salvadori AG geschaffen. Die Sonder-

bauvorschriften sehen allerdings vor, dass als Voraussetzungen für eine Baubewilligung auf GB Nr. 2362 die innerhalb der Uferschutzzone gelagerten Materialien entfernt sein müssen und eine dauernde Freihaltung der Uferschutzzone z.B. durch Abschränkung sichergestellt wird.

Die öffentliche Auflage der Weilerzone erfolgte in der Zeit vom 7. Juni bis zum 7. Juli 1993. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Einzonung Neu-Nuglar am 27. Mai 1993 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Im Auflageplan wurde die Einzonung als Kleinbauzone bezeichnet. In der Zwischenzeit sind die Richtlinien des Raumplanungsamtes bzw. des Bau-Departementes für die Revision der Ortsplanung entstanden. Darin sind nur Weilerzonen und keine Kleinbauzonen vorgesehen. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, die bereits erstellten Zonenpläne mit der geänderten Bezeichnung nachträglich zwecks Eintrag der regierungsrätlichen Genehmigungsvermerke nochmals einzureichen.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Ortsplanung/Weilerzone Neu-Nuglar der Einwohnergemeinde Nuglar-St.Pantaleon wird genehmigt.
- 3.2. Der kantonale Richtplan 1982 ist in dem Bereich Siedlungsgebiet an die mit diesem Beschluss genehmigte Weilerzone anzupassen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Nuglar-St.Pantaleon

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'500.--	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 2'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber:

Dr. K. Schnyder

Bau-Departement (2) Ci/Bi

~~Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später), [B:\RRB\117KLBZO.TXT]~~

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz

Amt für Raumplanung, Abteilung Heimatschutz

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan/-Planausschnitt KRP
(später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Gemeindepräsidium der EG, 4412 Nuglar-St.Pantaleon, mit 1 gen. Plan (später), Einzahlungsschein, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4412 Nuglar-St.Pantaleon

Ing.Büro Chr. Jäger, Hauptstrasse 39, 4143 Dornach

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: EG Nuglar-St.Pantaleon: Ortsplanung/Weilerzone Neu-Nuglar

1
2
3

